

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Strande

- 1. Ausfertigung -



GEMEINDE STRANDE
AMT DÄNISCHENHAGEN
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

**BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
„WITTENHÖRN ZWISCHEN OSTSEE
UND BÜLKER WEG“**

Gemeinde Strande, den 18.03.2020

Auftraggeber



Gemeinde Strande
Vertreten durch

Amt Dänischenhagen
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Auftragnehmer



IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-kiel.de
www.ipp-kiel.de

Bearbeitung:
M.Sc. Mareike Zamzow
Dipl.-Ing. Christian Heß
Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis	4
2. Planungsgrundlagen	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	4
2.3. Verfahrensschritte	7
3. Plangebiet	8
3.1. Lage	8
3.2. Geltungsbereich	8
3.3. Bestandssituation und räumliche Analyse	9
4. Konzept und Festsetzungen	11
4.1. Konzept zur weiteren Entwicklung	11
4.2. Art der baulichen Nutzung	12
4.3. Maß der baulichen Nutzung	12
4.4. Bauweise	12
4.5. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten	12
4.6. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	12
4.7. Von Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	13
4.8. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	13
4.9. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	13
4.10. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	13
4.11. Grünordnerische Festsetzungen	14
4.12. Erschließung	14
5. Auswirkungen der Planung	14
6. Kosten	15
7. Hinweise	15
8. Anhang	16
8.1. Rechtsgrundlagen	16
8.2. Quellenverzeichnis	16

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Das Plangebiet befindet sich in einer exponierten Lage direkt an der Ostseeküste. In den letzten Jahren ist es zu Bauvorhaben gekommen, die den Charakter des Gebietes zunehmend verändern. Die Gemeinde möchte trotz der schnell steigenden Grundstückswerte und dem damit verbundenen Nachfrage- druck eine verträgliche städtebauliche Weiterentwicklung sichern und neben einer behutsamen Nachverdichtung den Charakter des Gebietes erhalten.

Da die bisherigen Festsetzungen für diese Zielsetzung nicht ausreichend waren, hat sich die Gemeinde entschlossen die 1. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 1 aufzustellen.

Der Plangeltungsbereich schließt direkt an den Plangeltungsbereich des Be- bauungsplanes Nr. 3, für den sich ebenfalls die 1. Änderung in Aufstellung befindet.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Strande wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Anhang sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen zu be- achten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Die vorliegende Planung hat die Nachverdichtung eines bestehenden Gebie- tes als Ziel und stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar. Da die ent- sprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, hat sich die Gemeinde entschie- den, das Verfahren gemäß des § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB durchzu- führen, eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sieht die Gemeinde ab, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattgefunden.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie des Regionalplanes

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erge- ben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungs- plan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

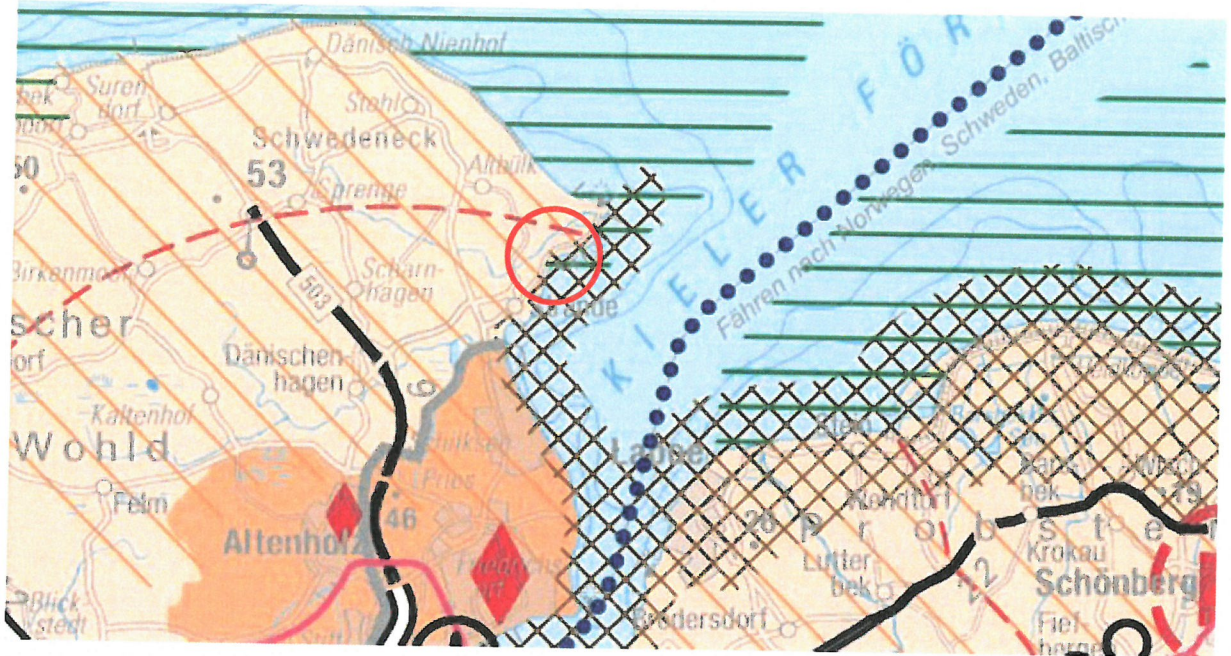


Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Die Gemeinde Strande liegt gemäß Landesentwicklungsplan im Ordnungsraum Kiel. Das Plangebiet befindet sich in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Entlang der Küste verläuft ein Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung.

Im Regionalplan III ist im Norden angrenzend an das Plangebiet die Abgrenzung der Siedlungsachse dargestellt.

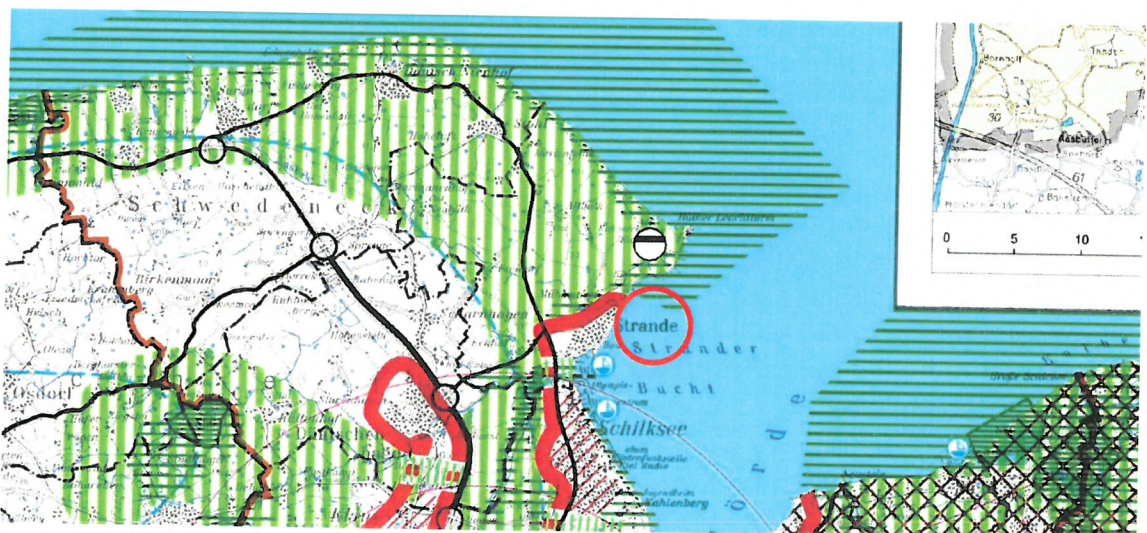


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan III Schleswig-Holstein

Weitere relevante Aussagen sind in den Plänen nicht getroffen.

2.2.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Strande aus den 70er Jahren stellt das Gebiet als reines Wohngebiet dar. Nordöstlich sind ein Weg entlang der

Küste und ein begleitender Grünstreifen dargestellt. Da die zukünftige Nutzung der Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht, ist eine Änderung nicht erforderlich.

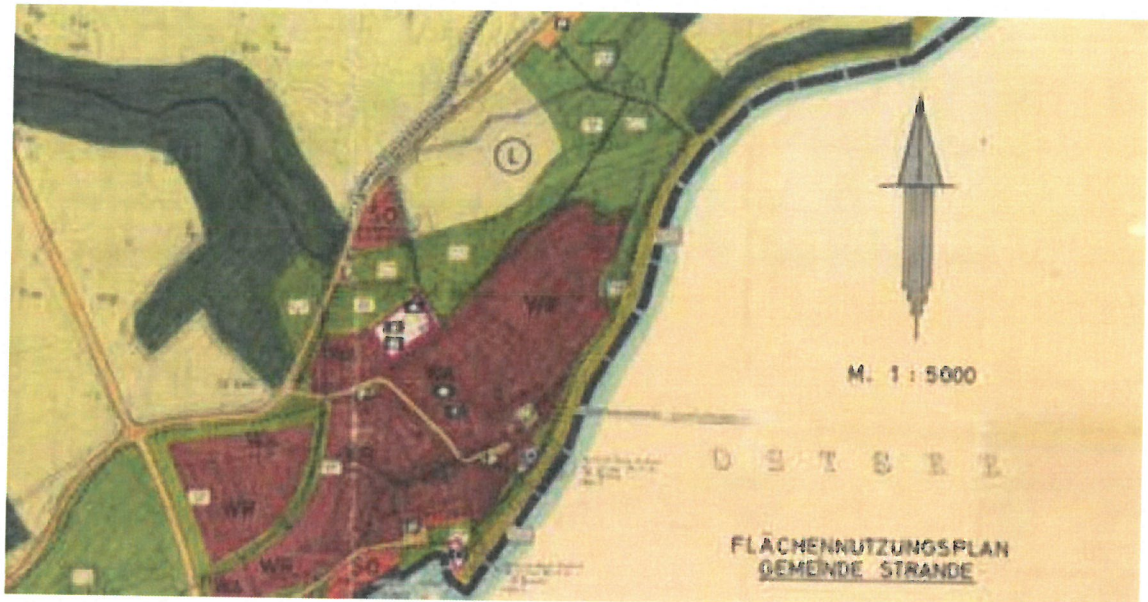


Abbildung 3 : Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande

2.2.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Strande wurde im Jahr 1998 neu aufgestellt. Der Plangeltungsbereich ist als Wohnbaufläche dargestellt. Im Gebiet sind Einzelbäume überwiegend innerhalb der privaten Grundstücksflächen dargestellt. Entlang des Fördeufers im Osten ist darüber hinaus die Signatur eines Wanderweges. Weitergehende Aussagen sind in dem Landschaftsplan nicht getroffen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Sicherung des Bestandes und des Ortsbildes handelt, steht sie den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

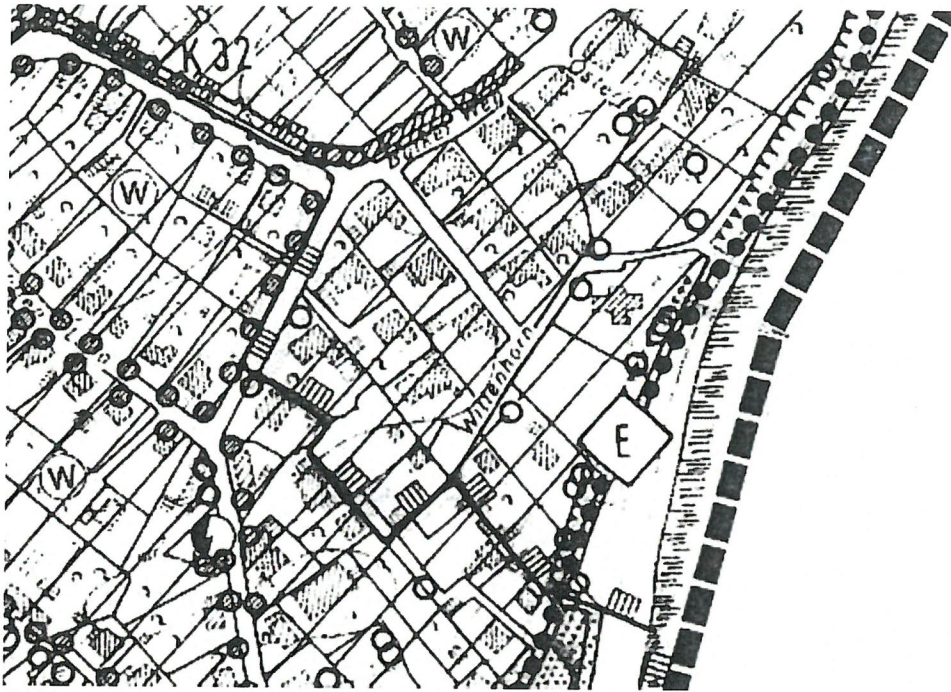


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Strande

2.2.4. Angrenzende Bebauungspläne

Im Nordosten des Plangebietes grenzt der Bebauungsplan Nr. 3 an. Zeitgleich zum vorliegenden Planverfahren befindet sich auch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 in Aufstellung.

2.3. Verfahrensschritte

Im Rahmen der Bauleitplanung sind bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt worden:

Empfehlung zur Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Umwelt-, Bau- und Abwasserausschuss	22.11.2017
Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande	07.12.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	16.05.2017
Empfehlung zur Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Umwelt-, Bau- und Abwasserausschuss	06.11.2018
Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung	26.11.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	24.01.2019 bis 28.02.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	24.01.2019 bis 28.02.2019
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)	16.01.2020 bis 17.02.2020
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)	16.01.2020 bis 17.02.2020
Satzungsbeschluss	26.03.2020

3. PLANGEBIET

3.1. Lage

Die Gemeinde Strande liegt etwa 16 km nördlich von der Landeshauptstadt Kiel und etwa 28 km östlich von Eckernförde. Das Plangebiet liegt ca. 1 km nördlich des Ortszentrums direkt an der Küstenlinie der Ostsee. Über die Bundesstraße 503 ist die Gemeinde an das überregionale Straßennetz angeschlossen.



Abbildung 5: Lage des Planungsgebietes

3.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 liegt im Nordosten der Ortslage der Gemeinde.



Abbildung 6: Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt durch:

- die nördliche Begrenzung des Bülker Weg,
- wohnbaulich genutzte Grundstücke und die Ostsee im Osten,
- wohnbaulich genutzte Grundstücke im Süden und
- wohnbaulich genutzte Grundstücke sowie die westliche Begrenzung des Bülker Weg im Westen.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt etwa 2,4 ha.

3.3. Bestandssituation und räumliche Analyse

Für das Plangebiet wurde im Jahr 1991 ein Bebauungsplan aufgestellt, der bereits damals die städtebauliche Struktur des Gebietes erhalten sollte. Aufgrund der Lage des Plangebietes direkt an der Küste der Ostsee mit Strandabschnitten und einfachen Zugängen zum Wasser, war es das Ziel der Planaufstellung, die Entwicklung des Gebietes städtebaulich verträglich zu steuern.



Abbildung 7: Luftbild des Geltungsbereiches

Das Plangebiet ist so gut wie vollständig bebaut. Die Bebauung besteht ausschließlich aus Einzelhäusern in offener Bauweise.

Innerhalb des Plangebietes lassen sich im Wesentlichen zwei unterschiedliche Quartiere identifizieren. Der überwiegende Teil im Nordwesten ist durch eine Bungalowbebauung geprägt, die ein sehr homogenes städtebauliches Bild darstellt. Zum Teil sind in den letzten Jahren Neubauten entstanden, die sich mit moderner Architektur sehr gut in das Gebiet einfügen. Vereinzelt ist es zu baulichen Veränderungen gekommen, die dem Gebietscharakter widersprechen.



Abbildung 8: Gebietstypische Bebauung



Abbildung 9: Einfügen von Neubauten

Zwischen den Straße Wittenhörn und Strandstraße ist eine Mischung aus individuellen Einzelhäusern entstanden. Sie weisen in Ausführung, Gestaltung und Material große Unterschiede auf, umfassen jedoch nur eine kleine Anzahl. Die Grundstücke bieten einen direkten Blick zur Ostsee und sind sehr groß mit zum Teil über 1.500 m².



Abbildung 10: Reetdachhaus



Abbildung 11: Verputztes Haus mit Walmdach

Die innere Erschließung des Gebietes ist durch zwei kleine Stichstraßen gegeben und sehr ruhig. Der Verkehr wird gemischt geführt. Im Süden befindet sich eine Wendemöglichkeit mit einigen Parkplätzen.

Die Einfriedungen entlang der schmalen Straßenräume tragen wesentlich zum grünen Charakter des Gebietes bei.



Abbildung 12: Einfriedungen



Abbildung 13: Wendemöglichkeit

Über das Plangebiet verteilt verfügen die meisten Grundstücke über Schuppen, Garagen, Carports und andere Nebenanlagen.

4. KONZEPT UND FESTSETZUNGEN

4.1. Konzept zur weiteren Entwicklung

Der Plangeltungsbereich ist bereits fast vollständig bebaut. Die jetzt getroffenen Festsetzungen gehen weitestgehend auf den Bestand ein und ermöglichen gleichzeitig eine zukünftig geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes. Es wird eine behutsame Nachverdichtung ermöglicht, wobei die großzügigen Grundstücke erhalten bleiben.

Die unterschiedlichen Bebauungstypen, die den Charakter des Gebietes prägen, werden durch örtliche Bauvorschriften auch in Zukunft erhalten bleiben. Außer der ortstypischen Fassadengestaltung, stellen Bauvorschriften zur Dachform sicher, dass im Falle von Neubauten keine Gebäudekubaturen entstehen, die den Bestandsgebäuden unverhältnismäßig gegenüber stehen.

Zur besseren Lesbarkeit und um den unterschiedlichen Bebauungstypen gerecht werden zu können, ist der Plangeltungsbereich in mehrere Teilgebiete untergliedert.

4.2. Art der baulichen Nutzung

4.2.1. Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Der Plangeltungsbereich wird als reines Wohngebiet festgesetzt. Die bisherige Nutzungsstruktur bleibt dadurch gewahrt. Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit von kleinen Beherbergungsbetrieben wird die Vermietung von Ferienwohnungen in begrenztem Umfang und damit ein gebietsverträglicher Tourismus ermöglicht.

Im Gebiet sind derzeit bereits einige freiberuflich Niedergelassene. Diese wohnähnliche Nutzung ist entsprechend § 13 BauNVO auch zukünftig zulässig.

4.3. Maß der baulichen Nutzung

4.3.1. Überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der großen Unterschiede der Grundstücksgrößen wird die überbaubare Fläche als absolute Zahl festgesetzt. Dies trägt zu einem homogenen städtebaulichen Bild bei.

4.3.2. Höhe der baulichen Anlagen (§§ 19 und 20 BauNVO)

Die maximale Gebäudehöhe orientiert sich an dem Bestand innerhalb des Gebietes als Mindestmaß. Die Festsetzungen ermöglichen zeitgemäße Gebäudehöhen in einem verträglichen Rahmen und somit auch energetische Sanierungsmaßnahmen. Die Teilgebiete 1 bis 3 sind bis heute durch flache Gebäude mit flachgeneigten Dächern geprägt. Dieser städtebauliche Charakter wird durch Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhe erhalten.

4.3.3. Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Entsprechend der Eigenart des Gebietes wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss begrenzt. Die großen Grundstücke bieten für große Einzelhäuser und gehobenen Ausbaustandards ausreichend Möglichkeiten. Eine Entwicklung der Gebäudekubatur in die Höhe, ist aufgrund der Lage des Gebietes und seines gewachsenen Charakters, städtebaulich nicht verträglich.

4.4. Bauweise

Die Festsetzung der offenen Bauweise als Einzelhäuser entspricht der Eigenart des Gebietes. Um eine höhere Nutzungsdichte zu vermeiden und die aufgelockerte Bauweise des Gebietes zu erhalten sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.

4.5. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude ist begrenzt, einer zu starken Verdichtung des Gebiets und einer Überlastung durch zu viel Verkehr wird damit entgegengewirkt.

4.6. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Der Straßenraum innerhalb des Plangebietes ist überwiegend als Mischfläche angelegt. Um eine gute Überschaubarkeit der verkehrlichen Situation zu

unterstützen und einer Verengung des Straßenraumes durch abgestellte Pkw entgegen zu wirken sind innerhalb der Grundstücke Stellplätze vorzuhalten.

4.7. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Um die bestehenden Grünflächen des Gebietes in ihrem Zusammenhang zu schützen sind Festsetzungen zu Nebenanlagen getroffen.

Die Flächen, die durch lose Material- und Steinschüttungen gestaltet werden können, sind auf 10 % der von Bebauung freizuhaltenden Fläche begrenzt. Die Versiegelung des Bodens durch den oft verwendeten Aufbau des Untergrundes hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Die Flächen heizen sich zudem in den Sommermonaten stark auf und wirken sich bei höherem Anteil ungünstig auf das Klima aus. Darüber hinaus verdrängen sie die natürliche Artenvielfalt. Eine solche Gestaltung entspricht nicht den Eigenarten der Gartengestaltung innerhalb des Plangebietes und wird als nicht nachhaltig bewertet. Die Gemeinde hat sich daher für eine Restriktion dieser Flächen entschieden.

4.8. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Einer Überformung des Geländes soll entgegengewirkt werden. Um unverhältnismäßige Bodenbewegungen zu verhindern, sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur in eingeschränktem Maße zulässig.

4.9. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgrößen sind so festgesetzt, dass eine Teilung der überwiegend großen Grundstücke nur an wenigen, städtebaulich verträglichen Stellen möglich wird. Die aufgelockerte Bebauung und die Gebietsprägenden Gartenflächen bleiben dadurch erhalten. Einer Überlastung des Gebietes und seiner Infrastruktur durch eine zu hohe Dichte wird ebenfalls vorgebeugt. Die Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Bebaubarkeit von bereits bestehenden Baugrundstücken, die diese Mindestgröße nicht erfüllen können.

4.10. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Der Charakter des Gebietes mit seinen unterschiedlichen Bebauungstypen soll erhalten bleiben. Um ein verträgliches städtebauliches Bild zu ermöglichen und extremen Bauformen und Materialien vorzubeugen, werden örtliche Bauvorschriften getroffen.

Die Festsetzungen der Traufhöhen und Dachneigungen tragen entscheidend zur Gebäudekubatur und damit zur Gesamterscheinung des Gebietes bei. Ziel der formulierten örtlichen Bauvorschriften ist es insbesondere Bauformen vorzubeugen, die aufgrund ihrer Fassadenhöhe und -fläche unverhältnismäßig massig erscheinen.

Bei Gebäuden mit flachgeneigten Dächern wird die Möglichkeit zum Ausbau eines obersten Geschosses in der Fläche begrenzt und durch die Regelungen zu Gauben und Dachaufbauten gesteuert. Die Festsetzungen sollen einem übermäßigen Dachausbau entgegenwirken, mit dem aufgrund der Lage des Gebietes und den mittlerweile bestehenden architektonischen Möglichkeiten gerechnet werden muss.

Im Falle eines oberen Geschosses mit einem steilgeneigten Dach wie in den Teilgebieten 4 und 5, verhindert die Verjüngung der Gebäudekubatur durch eine Mindestdachneigung städtebaulich negative Effekte.

Im Plangebiet grenzen Gebäude mit unterschiedlichen Gebäudehöhen und unterschiedlich geneigten Dächern aneinander. Eine möglichst ruhige Dachlandschaft wird dadurch besonders wichtig. Zugunsten der Nachhaltigkeit soll jedoch auch die Nutzung von regenerativen Energien im Plangebiet möglich sein. Um Blickbeziehungen zur Ostsee nicht zu stören ist die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Süden bis Westen begrenzt. Das vorgeben einer Neigung der Anlagen trägt ebenfalls zu einer ruhigen Dachlandschaft bei.

4.11. Grünordnerische Festsetzungen

Zum Schutz der Grünstrukturen sind ortsbildprägende Bäume als zu erhaltend festgesetzt. Die Einfriedungen durch standortgerechte Anpflanzungen tragen ebenfalls zum Erhalt des Charakters des Gebietes bei.

Für die Grundstücke am östlichen Rand des Plangebietes sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung frei zu halten. Damit werden die großen Grünflächen, die den Übergang der Ostseeküste zur Wohnbebauung darstellen gesichert und Nutzungskonflikte der privaten Eigentümer und den öffentlich genutzten Strandflächen vermieden.

4.12. Erschließung

4.12.1. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung innerhalb des Gebietes erfolgt überwiegend durch Straßen und Wege, auf denen der Pkw- und der Fußverkehr zusammen geführt werden. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist diese Art der Erschließung auch zukünftig ausreichend.

4.12.2. Ruhender Verkehr

Innerhalb des Gebietes sind an einer Stelle öffentliche Parkplätze vorgesehen. Diese stehen für Besucherverkehr zur Verfügung. Parken ist ebenfalls im öffentlichen Straßenraum möglich. Zudem sind auf den jeweiligen Grundstücken Stellplätze nachzuweisen.

4.12.3. Technische Infrastruktur

Das Wohngebiet ist bereits vollständig durch technische Infrastruktur erschlossen.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Das Verfahren wird entsprechend der Vorgaben gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Da das Gebiet bereits fast vollständig bebaut ist, der Bebauungsplan die Erhaltung des Gebietscharakters zum Ziel hat und Erweiterungen und zusätzliche Bebauung nur sehr eingeschränkt möglich sind, ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

6. KOSTEN

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes in Form einer Angebotsplanung. Die Planungskosten trägt die Gemeinde Strande.

7. HINWEISE

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o-der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Juni 2020



Gemeinde Strande
Bürgermeister

8. ANHANG

8.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432).
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. S. 425).
Landesplanungsgesetz (LaplaG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVObI 2014 8), letzte berücksichtigte Änderung vom 20. Mai 2019, GVObI. S. 98)*
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVObI. 2009, 6), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2019 (GVObI. S. 398).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

8.2. Quellenverzeichnis

- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan
- Schleswig Holstein Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2000): Regionalplan für den Planungsraum III